

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

des Dr. Albin Walchshofer, Unternehmensberater, 4060 Leonding

[www.riskmanager.at](http://www.riskmanager.at)

Stand: 1.1.2023

## **1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich**

- 1.1. Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem/der Auftraggeber:in und dem Auftragnehmer Dr. Albin Walchshofer – im Folgenden kurz „Auftragnehmer“ genannt – gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des/der Auftraggebers:in sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.4. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt.

## **2. Umfang eines Beratungsauftrages / Stellvertretung**

- 2.1. Inhalt und Umfang eines Beratungsauftrages werden im Einzelfall vertraglich vereinbart.
- 2.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des/der Dritten erfolgt ausschließlich durch die Auftragnehmerin selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem/der Auftraggeber:in.
- 2.3. Der/die Auftraggeber:in verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Auftraggeber, keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedient. Der/die Auftraggeber:in wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch der Auftragnehmer anbietet.

## **3. Aufklärungspflicht des/der Auftraggebers:in / Vollständigkeitserklärung**

- 3.1. Der/die Auftraggeber:in sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem/ihrem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- 3.2. Der/die Auftraggeber:in wird den Auftragnehmer auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.
- 3.3. Der/die Auftraggeber:in sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit dem Auftragnehmer bekannt werden.

- 3.4. Der/die Auftraggeber:in sorgt dafür, dass seine/ihre Mitarbeiter:innen und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers von dieser informiert werden.

#### **4. Sicherung der Unabhängigkeit**

- 4.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- 4.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter:innen des Auftragnehmers zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des/der Auftraggebers:in auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

#### **5. Berichterstattung / Berichtspflicht**

- 5.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter:innen und gegebenenfalls auch beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem/der Auftraggeber:in Bericht zu erstatten.
- 5.2. Den Schlussbericht erhält der/die Auftraggeber:in in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art und Umfang des Beratungsauftrages nach Abschluss des Auftrages.
- 5.3. Der Auftragnehmer ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

#### **6. Schutz des geistigen Eigentums**

- 6.1. Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeiter:innen und beauftragten Dritten geschaffenen Werken (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim Auftragnehmer. Sie dürfen vom/von der Auftraggeber:in während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der/die Auftraggeber:in ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.
- 6.2. Der Verstoß des/der Auftraggebers:in gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

#### **7. Gewährleistung**

- 7.1. Der Auftragnehmer ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung an seiner Leistung zu beheben. Er wird den/die Auftraggeber:in hievon unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 7.2. Dieser Anspruch des/der Auftraggebers:in erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

#### **8. Haftung / Schadenersatz**

- 8.1. Für Personen- und Sachschäden haftet der Auftragnehmer dem/dem Auftraggeber:in nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit), für Vermögensschäden nur der

Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit, bei schlicht grober Fahrlässigkeit jedoch nur dann, wenn vereinbart wird, dass für die Auftragsbearbeitung eine gesonderte (zusätzliche) Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird, deren Prämie der/die Auftraggeber:in in seine/ihre alleinige Zahlungspflicht übernimmt und auch tatsächlich bezahlt hat, sodass die Versicherung aufrecht besteht.

- 8.2. Für Vermögensschäden ist eine Haftung ohne Verschulden sowie für leichte Fahrlässigkeit und schlicht grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern nicht vereinbart wird, dass für die Auftragsbearbeitung eine gesonderte (zusätzliche) Haftpflichtversicherung abzuschließen ist, deren Prämie der/die Auftraggeber:in in seine/ihre Zahlungsverpflichtung übernimmt und auch tatsächlich bezahlt hat, sodass die Versicherung aufrecht besteht. Für Schäden, die über eine Haftpflicht-Versicherungssumme (mit oder ohne Zusatz-Haftpflichtversicherung) hinausgehen, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 8.3. Werden ein Stundensatz von weniger als € 160,00 netto oder ein Tagessatz von weniger als € 1.280,00 netto oder eine Leistungserbringung auf Basis eines Sonderangebots (einer Aktion) des Auftragnehmers vereinbart oder ergibt die Zeitauflistung bei Vereinbarung eines Pauschalpreises, dass für die Auftragsbearbeitung ein Zeitaufwand entstand, der um 25% (oder mehr) höher als geplant war, wird die Haftung des Auftragnehmers der Höhe nach mit dem 1,5-fachen des bezahlten Honorars beschränkt.
- 8.4. Die Punkte 8.1. bis 8.3. gelten sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen.
- 8.5. Schadenersatzansprüche des/der Auftraggebers:in können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- 8.6. Der/die Auftraggeber:in hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.
- 8.7. Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den/die Auftraggeber:in ab. Der/die Auftraggeber:in wird sich in diesem Fall an diese Dritten halten.

## **9. Geheimhaltung / Datenschutz**

- 9.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des/der Auftraggebers:in erhält.
- 9.2. Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klient:innen des/der Auftraggebers:in, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- 9.3. Der Auftragnehmer ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertreter:innen, denen sie sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.
- 9.4. Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende eines Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

- 9.5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der/die Auftraggeber:in leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

## **10. Honorar**

- 10.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vor Aufnahme der von ihm übernommenen Tätigkeiten eine Akonto-Rechnung in Höhe von max. 50% der veranschlagten Kosten zu legen. Er ist bei monatsübergreifenden Projekten berechtigt, monatliche Zwischenabrechnungen vorzunehmen und/oder weitere Akonto-Rechnungen zu legen. Geleistete Akontozahlungen werden in der Endabrechnung in Abzug gebracht.
- 10.2. Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält der Auftragnehmer ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem/der Auftraggeber:in.
- 10.3. Der Auftragnehmer wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen. Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind dem Auftragnehmer gegen Rechnungslegung vom/von der Auftraggeber:in zusätzlich zu ersetzen.
- 10.4. Solange die erste Akonto-Rechnung nicht bezahlt ist, ist der Auftragnehmer unabhängig von der Dringlichkeit des Auftrages nicht verpflichtet, seine Tätigkeit aufzunehmen oder Leistungen zu erbringen. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen oder weiterer Akonto-Rechnungen ist die Auftragnehmer von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit, wenn die Zahlung nicht binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum bei ihm einlangt. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch nicht berührt.
- 10.5. Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des/der Auftraggebers:in liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

## **11. Elektronische Rechnungslegung**

- 11.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem/der Auftraggeber:in Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der/die Auftraggeber:in erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden.

## **12. Dauer eines Vertragsverhältnisses**

- 12.1. Ein Vertragsverhältnis endet mit der Leistungserbringung oder dem Abschluss eines Projekts und der entsprechenden Rechnungslegung.
- 12.2. Ein Vertragsverhältnis kann jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung gelöst werden. Als wichtiger Grund, der die sofortige Vertragsauflösung durch den Auftragnehmer rechtfertigt, ist insbesondere anzusehen, wenn

- 12.2.1. der/die Auftraggeber:in wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt, oder
- 12.2.2. der/die Auftraggeber:in trotz Mahnung mit der Bezahlung einer offenen Rechnung dergestalt säumig ist, dass mit Ablauf des Termins der offene Betrag nicht vollständig entrichtet ist, oder
- 12.2.3. berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des/der Auftraggebers:in bestehen und dieser/diese auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen noch vor Leistung dem Auftragnehmer eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem Auftragnehmer bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

### **13. Mediation**

- 13.1. Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, gilt die Beiziehung eines/einer eingetragenen Mediators:in (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt WirtschaftsMediation aus der Liste des Justizministeriums zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes als vereinbart. Sollte über die Auswahl des/der WirtschaftsMediators:in oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.
- 13.2. Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht.
- 13.3. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für beigezogene Rechtsberater:innen, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.

### **14. Sonstiges**

- 14.1. Es gilt als vereinbart, dass vom/von der Auftraggeber:in sowie vom Auftragnehmer alle Angaben gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht werden und allfällige Berichtigungen wechselseitig umgehend erfolgen.
- 14.2. Änderungen eines Vertrages sowie der AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis.
- 14.3. Auf diese AGB ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts anwendbar.
- 14.4. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Leonding.